

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

21. Wochenbülletin über die Geburten und Sterbefälle.

Vom 19. bis zum 25. Mai 1889.

Während der verflossenen Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 größern städtischen Gemeinden der Schweiz, nämlich: Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen, Chaux-de-Fonds, Luzern, Neuchâtel, Winterthur, Biel, Herisau, Schaffhausen, Freiburg und Locle, deren Gesamtbevölkerung 480,617 beträgt, 271 **Lebendgeburten**, 162 **Sterbefälle** und 6 **Todtgeburten** angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 13 Geburten, 29 Sterbefälle und 1 Todtgeburt.

Von den Verstorbenen waren 26 im ersten Lebensjahre, außerdem 4 von auswärts kommend.

An den **meist verhütbaren Krankheiten** starben 18. Außerdem 1 von auswärts Gekommener, d. h. welcher seinen Wohnsitz in einer andern Ortschaft hatte. Es starben an **Masern** 5 (1 in Hirslanden, 1 in Riesbach, 1 in Basel und 2 in Schaffhausen); — an **Scharlach** 3 (1 in Außersihl, 1 in Bern von Locle kommend und 1 in Locle); — an **Diphtheritis** und **Croup** 4 (3 in Basel und 1 in Lausanne); — an **Keuchhusten** 1 in Basel; — an **Rothlauf** 2 (1 in Basel und 1 in Wiedikon); — an **Typhus** 1 in Basel; — an **infektiösen Kindbettkrankheiten** 3 (1 in Basel und 2 in Winterthur); — an **Darmkatarrh der kleinen Kinder** 11 (1 in Unterstraß, 1 in Wiedikon, 1 in Genf-Stadt, 3 in Basel, 2 in Bern, wovon 1 von Oberhofen kommend, 1 in St. Gallen, 1 in Winterthur und 1 in Locle); — 33 Todesfälle sind als Opfer der **Lungenschwindsucht** angegeben, außerdem 6 Personen, welche von auswärts kamen und also nicht

zu der Wohnbevölkerung der Städte gehören; — 19 sind infolge **akuter Krankheiten der Athmungsorgane** gestorben, außerdem 2 von auswärts; — 10 infolge **organischer Herzfehler**, außerdem 2 von auswärts; — 4 an **Schlagfluß**; infolge **Unfall** starben 2, außerdem 2 von auswärts; — durch **Selbstmord** 1; — 8 Kinder starben infolge **angeborener Lebensschwäche**, außerdem 2 von auswärts und 11 Greise infolge **Altersschwäche**.

Auf 1 Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte Städte eine **Totalsterblichkeitsziffer** von 17,6 ‰, für die 4 vorhergehenden Wochen eine solche von 18,0, 19,5, 21,9, 24,6 ‰.

Morbidität. Vom 19. bis zum 25. Mai sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Keine Fälle in den Kantonen und Ortschaften, welche dem eidg. statistischen Bureau Anzeige machen.

2. Masern.

Schaffhausen (Kanton): 61 Fälle, sämtliche im Klettgau. — **Groß-Zürich**: 40 Fälle, wovon 10 in Riesbach, 9 in Untersträß, 8 in der Stadt, 7 in Hirslanden und 6 in 3 andern Außergemeinden. — **Basel-Stadt**: 10 Fälle. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 2 Fälle in der gleichen Familie in der Stadt Neuenburg.

3. Scharlachfieber.

Schaffhausen (Kanton): 3 Fälle in Unterhallau und 2 Fälle in Stein (Höhgau). — **Groß-Zürich**: 10 Fälle, wovon 4 in Außersihl und 6 in 4 andern Gemeinden. — **Basel-Stadt**: 6 Fälle. — **Bern**: 11 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 3 Fälle in Locle und (vom 1. bis zum 25. Mai) 10 Fälle in Chaux-de-Fonds.

4. Diphtheritis und Croup.

Schaffhausen (Kanton): 0. — **Groß-Zürich**: 6 Fälle in 4 Gemeinden zerstreut. — **Basel-Stadt**: 12 Fälle. — **Bern**: 3 Fälle. — **Neuenburg** (Kanton): 1 Fall in Locle und (vom 1. bis zum 25. Mai) 3 Fälle in Chaux-de-Fonds.

5. Keuchhusten.

Schaffhausen (Kanton): 17 Fälle, wovon 13 in Schleithem und 4 in Beringen; außerdem zahlreiche Fälle in Neunkirch, wo ebenfalls die Masern herrschen. — **Groß-Zürich**: 0. — **Basel-Stadt**: 5 Fälle. — **Bern**: 0. — **Neuenburg** (Kanton): 0.

6. Varicellen.

Schaffhausen (Kanton): 0. — Groß-Zürich: 0. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 0. — Neuenburg (Kanton): 0.

7. Roseola.

Basel-Stadt: 1 Fall.

8. Rothlauf.

Schaffhausen (Kanton): 0. — Groß-Zürich: 3 Fälle, wovon 2 in der Stadt und 1 in Wiedikon. — Basel-Stadt: 1 Fall. — Bern: 0. — Neuenburg (Kanton): 0.

9. Cerebrospinal-Meningitis: 0.**10. Typhus.**

Schaffhausen (Kanton): 0. — Groß-Zürich: 0. — Basel-Stadt: 3 Fälle. — Bern: 0. — Neuenburg (Kanton): 1 Fall in Chaux-de-Fonds, vom 1. bis zum 25. Mai.

11. Puerperalfieber.

Schaffhausen (Kanton): 0. — Groß-Zürich: 0. — Basel-Stadt: 0. — Bern (Stadt): 0. — Neuenburg (Kanton): 0.

In allen obbenannten Ortschaften sind Präventivmaßregeln getroffen worden; die Anzeige der vorkommenden Fälle beweist übrigens, daß die Behörden und Aerzte der Gesundheitspolizei die nöthige Aufmerksamkeit widmen.

Die Anzeigen, welche aus andern Kantonen eingelangt sind, werden im Monatsbericht mitgetheilt werden.

Eidg. statistisches Bureau.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1889.	1888.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende März	2193	2184	+ 9
April	1041	1118	- 77
bis Ende April	3234	3302	- 68

Bern, den 25. Mai 1889.

[B. B. 89. II. 341.]

Eidg. statistisches Bureau.

Bekanntmachung.

Nach einem dem unterzeichneten Departement zugekommenen offiziellen Programme wird anlässlich der Weltausstellung vom 6. Juni an der internationale Kongreß für Verbreitung der Pflege körperlicher Uebungen mit Bezug auf die Erziehung in Paris tagen, und es werden auf seine Veranstaltung einige Konkurse in Reit-, Kraft- und Schwimmübungen, hauptsächlich für Zöglinge höherer Schulen Frankreichs abgehalten werden. Indessen können an diesen Konkursen auch Zöglinge fremder Schulen theilnehmen.

Programme über die Theilnahme am Kongresse, sowie an den Konkursen stehen beim unterzeichneten Departement zur Verfügung.

Bern, den 27. Mai 1889.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung betreffend Spritverkauf.

Die unterfertigte Verwaltung hat, in Abweichung von dem in ihren Verkaufskonditionen aufgestellten geschäftlichen Grundsätze, keine Verpflichtung zur Lieferung bestimmter ausländischer Spritmarken zu übernehmen, vielseitigen Wünschen entsprechend beschlossen, auf ausdrückliches Verlangen der Besteller bis auf Weiteres die Marke „Kahlbaum Feinsprit“ abzugeben. Da jedoch diese Marke stets um Fr. 4—6 im Kurse höher steht, als die andern ausländischen Marken, welche von der Alkoholverwaltung unter der Bezeichnung „Primasprit“ verkauft werden, so wird vom 1. Januar 1889 an der Kahlbaum Feinsprit, unter Beibehaltung der Monopolmarke A. V. P., zu Fr. 173 per 100 Kilogramm netto abgegeben. Die übrigen Spritpreise bleiben unverändert.

Bern, den 31. Dezember 1888.

Schweiz. Alkoholverwaltung.

Postamtliche Bekanntmachung.

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämtliche vom Jahr 1888 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabcortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1889.

Die schweiz. Oberpostdirektion:
Ed. Höhn.

[63]

Bekanntmachung.

Revision des schweizerischen Zolltarifs.

Die schweizerische Bundesversammlung hat in ihrer letzten Dezembersession folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.“

Um in den Stand gesetzt zu werden, die Vorarbeiten zu dieser Tarifrevision sobald wie möglich beginnen zu können, läßt das unterzeichnete Departement an alle hiebei interessirten Kreise der Industrie, der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe die Einladung ergehen, allfällige Begehren um Aenderung einzelner Tarifpositionen mit zudienender, aber kurzer Begründung und bestimmt formulirten Anträgen beförderlichst einreichen zu wollen.

Es wird hiebei bemerkt, daß eine gleichlautende Einladung direkt an die Kantonsregierungen, sowie an den Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, an das Landwirthschaftsdepartement zu Händen der landwirthschaftlichen Kreise und an den Centralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins ergangen ist, welche Behörden und Vorstände in erster Linie dazu berufen erscheinen, dahierige Petitionen von Angehörigen des betreffenden Kantons, beziehungsweise der betreffenden Berufsklassen entgegenzunehmen und dieselben in Form einer Kollektivvorlage an die Zollbehörde weiterzuleiten.

Als Schlußtermin für diese Eingaben ist der 31. August 1889 festgesetzt.

Bern, den 17. April 1889.

Schweiz. Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875, Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343; 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der

Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat infolge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **Christ-Simmener in Genf** ist infolge Ablebens der Firmainhaberin erloschen. Es wird deshalb die von derselben geleistete Kautions von Fr. 40,000 dem Eigenthümer der letztern auf Anfang November 1889 zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die obengenannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 8. November 1888.

[¹²/9]

Schweiz. Departement des Auswärtigen:
Auswanderungswesen (Administrative Sektion).

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 94, vom 25. Mai 1889.

Handelsregistereinträge. Erfindungspatentliste. Gewerbliche Muster und Modelle. Verzollung von Wollgeweben und Tramwaywagen in Russland. Kohlenbezüge aus Deutschland. Telegramme. Situation ausländischer Banken.

№ 95, vom 27. Mai 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Bundesrathsverhandlungen. Bilanz der Basler-Transportversicherungsgesellschaft und der Badischen Pferdeversicherungsanstalt zu Karlsruhe pro 1888. Belgischer Einfuhrzoll auf Saccharin. Zolltarif für Guadeloupe. Fleischeinfuhr nach Frankreich.

№ 96, vom 28. Mai 1889.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Emissionsbanken: Wochensituation; Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft auf den 25. Mai d. J. Handelsbericht des schweiz. Konsuls in Valparaiso über das Jahr 1888. Situation ausländischer Banken.

№ 97, vom 29. Mai 1889.

Handelsregistereinträge. Schweizerische Ein- und Ausfuhr im I. Quartal 1889. Bilanz der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden pro 1888. Bundesrathsverhandlungen. Pariser Weltausstellung. Uhrenindustrie in Besançon.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.06.1889
Date	
Data	
Seite	140-147
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.